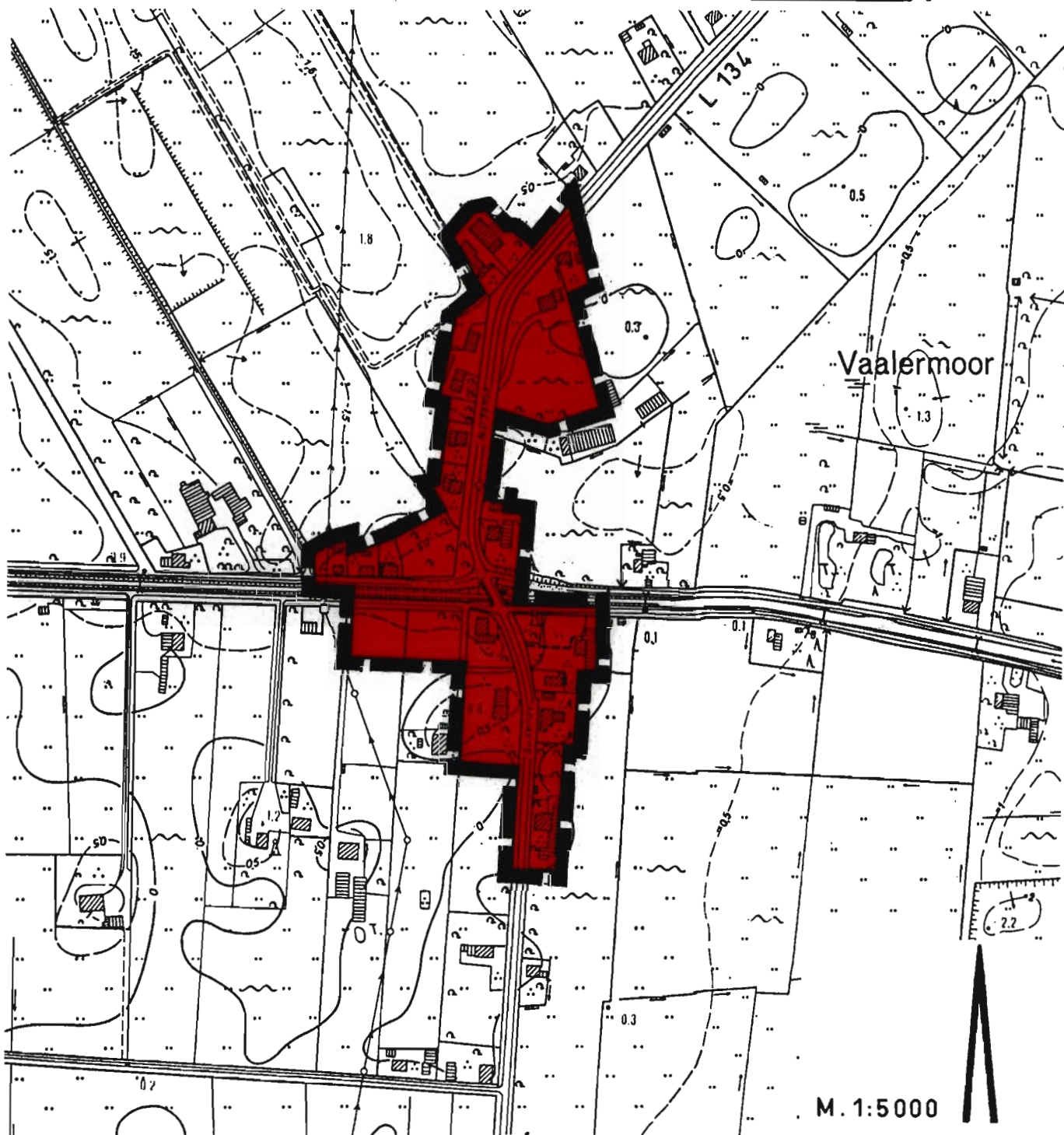


Planzeichnung



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vaalermoor, den 23. 10. 1998



Bürgermeister

[Handwritten signature]

SATZUNG DER GEMEINDE VAALERMOOR
nach § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB)

BEGRÜNDUNG

Anlage a

Für das Gebiet der Gemeinde Vaalermoor besteht kein Flächennutzungsplan.

In der Gemeinde besteht ein örtlicher Bedarf an Grundstücken für den Wohnungsbau bzw. für Vorhaben, die nicht störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen. Dieser Bedarf soll im Satzungsgebiet gedeckt werden mit der planerischen Zielsetzung, zukünftig einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil zu entwickeln.

~~Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege wird mit der
Vorgabe für Abgrenzungen zur freien Landschaft sowie Bauplan-
zungen Rechnung getragen.~~

Die Ver- und Entsorgung ist gesichert:
Elektrizität

durch Anschluß an die Leitungen des Versorgungsunternehmens;
Wasser

durch Einzelversorgung,
ein Anschluß an die Versorgungsleitungen des Wasser-
beschaffungsverbandes "Unteres Störgebiet" wird
langfristig angestrebt;

Abwasserbeseitigung

durch Einzelkläranlagen sowie
Einleitung des Niederschlagswassers in vorhandene
Grabensysteme;

Abfallbeseitigung

durch privates Unternehmen im Auftrag des Kreises Steinburg.

Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluß
der Gemeindevertretung vom 23.02.1998 gebilligt.

Bürgermeister



Heiter Lyane

S A T Z U N G D E R G E M E I N D E V A A L E R M O O R
nach § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 35 Abs.6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl.I S.2141) in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom **23.02.1998** und nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens beim Landrat des Kreises Steinburg folgende Satzung erlassen:

Text

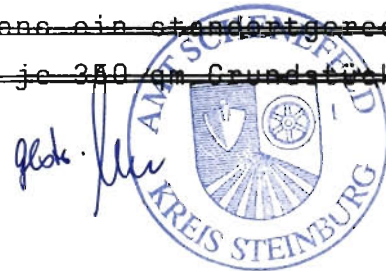
1. Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigegeführten Planzeichnung, M. 1:5000, festgesetzt und durch schwarze Umstrichelung begrenzt sowie in roter Farbgebung kenntlich gemacht ist.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

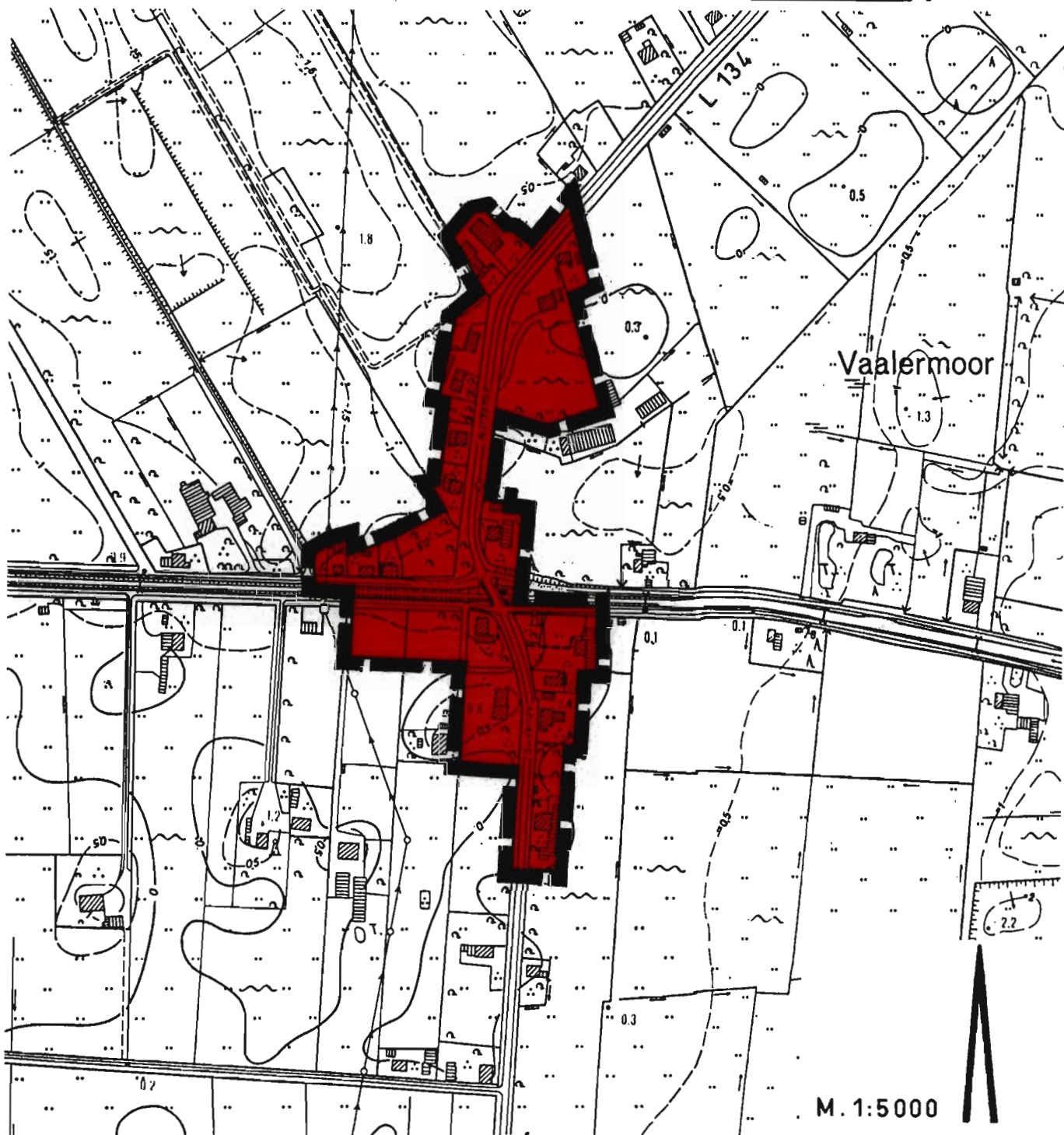
2. Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs.2 des Baugesetzbuches (BauGB), die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Dies gilt auch für Vorhaben, die nicht störenden Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen.

- ~~3. Auf den Grundstücken des Satzungsgebietes sind als Abgrenzung zur freien Landschaft Anpflanzungen aus standortgerechten Laubgehölzarten anzulegen und zu unterhalten. Weiterhin ist auf allen, zum Zeitpunkt des Erlassens der Satzung unbebauten Grundstücken mindestens ein standortgerechter Laubbaum oder hochstämmiger Obstbaum je 350 qm Grundstücksfläche anzulegen und zu unterhalten.~~



Planzeichnung



Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Vaalermoor, den 23. 10. 1998



Bürgermeister

[Handwritten signature]

Den von der Satzung berührten Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 11.10.1997 unter Fristsetzung bis zum 08.12.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Den von der Satzung betroffenen Bürgern ist anlässlich einer öffentlichen Auslegung vom 28.10.1997 bis 28.11.1997, nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung vom 13.10.1997 bis 28.10.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Schenefeld, den 04. Juni 1998



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. *[Signature]*

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 23.02.1998 geprüft und abgewogen. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Schenefeld, den 04. Juni 1998



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. *[Signature]*

Die Satzung, bestehend aus dem Text und der Planzeichnung, ist am 23.02.1998 von der Gemeindevertretung beschlossen worden.

Schenefeld, den 04. Juni 1998



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. *[Signature]*

Die Satzung ist am 04.06.1998 dem Landrat des Kreises Steinburg zur Genehmigung vorgelegt worden. Dieser hat mit Verfügung vom 12.08.1998 Az.: 614-6121-01-VIII.21-40 ~~erklärt, daß er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht/die geltend gemachten Rechtsverstöße behoben worden sind.~~ die Satzung gemäß § 35 Abs.6 Satz 6 BauGB genehmigt.

Schenefeld, den 23. Oktober 1998



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. *[Signature]*

Genehmigung der Satzung

Die ~~Durchführung des Anzeigeverfahrens~~ sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind vom 28.10.1998 bis 12.11.1998 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 12.11.1998 in Kraft getreten.

Schenefeld, den 12.11.1998



Amt Schenefeld
- Der Amtsvorsteher -
J.A. *[Signature]*